

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2004/2005

Ausgegeben am 9. September 2005

46. Stück

176. Vereinbarung über den Anteil von Forschung und Lehre in der Regeldienstzeit für Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung an der Medizinischen Universität Innsbruck
177. Ausschreibung von wissenschaftlichen Planstellen

176. Vereinbarung über den Anteil von Forschung und Lehre in der Regeldienstzeit für Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung an der Medizinischen Universität Innsbruck

Ergänzung der abgeschlossenen Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit gemäß § 3 Abs 3 und 4, § 4 KA-AZG vom 1.2.2002 und vom 3.8.2004

Vereinbarung über den Anteil von Forschung und Lehre in der Regeldienstzeit für Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung an der Medizinischen Universität Innsbruck:

abgeschlossen zwischen:

der Medizinischen Universität Innsbruck als Arbeitgeber vertreten durch
Rektor O.Univ.Prof. Dr. Hans Grunicke

und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal an der
Medizinischen Universität Innsbruck (§ 135 Abs. 4 UG 2002).

Prämisse:

Die Forschung und Lehre ist eine wünschenswerte Verwendung der Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung zum Facharzt und dient dem Qualifikationsnachweis für eine weitere akademische Laufbahn.

Für Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung erfolgt im Einvernehmen zwischen der Medizinischen Universität Innsbruck als Arbeitgeber und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal an der Medizinischen Universität Innsbruck (§ 135 Abs. 4 UG 2002) folgende Dienstpflichtenfestlegung:

	Forschung mindestens	Lehre	Ärztliche Tätigkeit
1 Dienstjahr	0 %	0 %	100 %
2 Dienstjahr	5 %	5 %	90 %
3 Dienstjahr	20 %	5 %	75 %
4 Dienstjahr	20 %	5 %	75 %
Ab 4. Dienstjahr	25 %	5 %	70 %

Der Prozentanteil für Lehre setzt sich aus 4 Semesterwochenstunden/Semester inklusive der dazu nötigen Vorbereitungszeit zusammen.

Nach dem zweiten Jahr wird die Forschungsleistung jährlich evaluiert. Dabei erzielt man für jede der folgenden Tätigkeiten die angegebenen Evaluierungspunkte:

- 1) Autor/inn/enschaft (gemäß Satzungsteil „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Universität Innsbruck“) an einem Poster für eine internationale/nationale wissenschaftliche Tagung. pro Poster je 1 Evaluierungspunkt
- 2) Halten eines Vortrages/Präsentation eines Posters bei einer internationale/nationale wissenschaftliche Tagung: je 1 Evaluierungspunkt
- 3) Autor/inn/enschaft (gemäß Satzungsteil „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Universität Innsbruck“) an einer Publikation
 - je Publikation in einer internationalen Fachzeitschrift als Erst-oder Seniorautor 3 Evaluierungspunkte,
 - je Publikation in einer internationalen Fachzeitschrift 2 Evaluierungspunkte,
 - je Publikation 1 Evaluierungspunkt
- 4) Mitarbeit an einer/mehreren klinischen Studien/Multizenterstudien
Je 1 Evaluierungspunkt
- 5) Erfolgreiche Teilnahme am Prüfärztekurs
1 Evaluierungspunkt
- 6) Einwerben von Drittmitteln bei einer kritisch evaluierenden Institution (zB. FWF..) je 1 Evaluierungspunkt

Nur bei positiver Evaluierung erfolgt die Anhebung des Zeitkontingents für Forschung im vorgesehenen Ausmaß.

Eine positive Evaluierung liegt vor, wenn die Ärztin/ der Arzt in Facharztausbildung nach dem 2. Jahr mindestens einen Evaluierungspunkt, nach dem 3. Jahr mindestens zwei Evaluierungspunkte und nach dem 4. Jahr mindestens vier Evaluierungspunkte aufweisen kann. Eine fehlende Evaluierung rechtfertigt nicht die Aberkennung des Forschungszeitanspruchs.

Wenn über zwei aufeinander folgende Jahre kein Zuwachs an Evaluierungspunkten erfolgt und für diesen Umstand keine ausreichenden Rechtfertigungs- bzw. Entschuldigungsgründe glaubhaft gemacht werden können, verliert die Ärztin/ der Arzt in Facharztausbildung den Anspruch auf Forschungszeit in der Regeldienstzeit für den Rest der Ausbildung.

Die Leiterin/ der Leiter der Organisationseinheit hat das Ergebnis der jährlichen Evaluierung der Ärztin/ dem Arzt in Facharztausbildung nachweislich schriftlich längstens binnen 2 Monaten jeweils nach Jährgang des Dienstantrittes (somit jeweils nach 12 Monaten nach Dienstantritt) und der Personalabteilung abschriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Erhebt die Ärztin/ der Arzt in Facharztausbildung gegen die schriftliche Mitteilung der Leiterin/ des Leiters der Organisationseinheit binnen eines Monats einen Einspruch, so ist zwischen Rektor und Betriebsrat eine einvernehmliche Entscheidung über das Ausmaß der zustehenden Forschungszeit zu treffen.

Der Verzicht auf Forschungszeiten im ersten und der sehr geringe Anteil von Forschungszeit im zweiten Ausbildungsjahr im Vergleich zu dem vierten bis sechsten Jahr wird vom Betriebsrat unter der Bedingung zuerkannt, dass die Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung zum Facharzt in dieser Zeit gemäß dem Ausbildungskatalog in den Abteilungen rotieren mit dem Ziel eine profunde klinische/medizinische Ausbildung zu erhalten.

Die Ärztekammer für Tirol legt in diesem Zusammenhang fest, dass insofern mindestens 25h klinische Tätigkeit/ Woche geleistet werden, kein Einwand gegen eine vollständige Anrechnung als Ausbildungszeit besteht und die Facharztausbildung termingerecht abgeschlossen werden kann.

Diese Vereinbarung legt nur ein Mindestmaß von Zeiten für Forschung und Lehre fest, welches in der einzelnen Dienstpflichtenfestlegung überschritten werden darf. Die ab dem 4. Jahr festgelegten Prozentanteile gelten über die Facharztausbildung hinaus bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Arzt in Facharztausbildung.

Innsbruck, am 07.07.2005


Rektor für die Medizinische Universität
Gemäß Beschluss des Rektorates vom:




Vorsitzende des BR
Gemäß Beschluss des Betriebsrates vom:

Zustimmend zur Kenntnis genommen:
Präsident der Ärztekammer für Tirol

177. Ausschreibung von wissenschaftlichen Planstellen

An der Medizinischen Universität Innsbruck gelangen nachstehende Planstellen des **wissenschaftlichen Dienstes** zur Besetzung:

Chiffre: MEDI-3309

Arzt/Ärztin in Facharztausbildung (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Chirurgie, Abt.: Klinische Abteilung für Herzchirurgie, ab 01.10.2005 bis längstens 30.09.2006. Voraussetzungen: Abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: Chirurgische Vorbildung, Interesse für die Herzchirurgie.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 30. September 2005 unter Angabe der Chiffre am Briefumschlag beim Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck, Christoph-Probst-Platz 1, A-6020 Innsbruck, einzubringen. Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Vorstellungsgespräche in den jeweiligen Instituten und Kliniken sind möglich. Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare auszufüllen, die Sie unserer Homepage unter [http://www.i-med.ac.at/personal/formulare/alle dienstnehmer/](http://www.i-med.ac.at/personal/formulare/alle_dienstnehmer/) entnehmen können.

Die Medizinische Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Anteils der Frauen am wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

Für den Rektor

HR Dr. Friedrich LUHAN
